

Heidelberger Kommentar

Jugendgerichtsgesetz: JGG

mit Jugendstrafvollzugsgesetzen

von

Holger Schatz, Bernd-Rüdiger Sonnen, Herbert Diemer

6., neu bearbeitete Auflage

[Jugendgerichtsgesetz: JGG – Schatz / Sonnen / Diemer.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Straf-/Verkehrsrecht](#)

C.F. Müller Heidelberg 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 8114 5501 6

I JGG § 7

Maßregeln der Besserung und Sicherung

- 23 3. Vollzug und Rechtsbehelfe.** Für den **Vollzug** der Maßregeln gelten §§ 136 bis 138 StVollzG sowie die §§ 53, 54, 56 StVollstrO im Rahmen von § 1 Abs. 3 StVollstrO. **Rechtsbehelfe** gegen Maßnahmen im Vollzug, die nicht den Beginn, die Fortdauer und die Aussetzung der Unterbringung, für die der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zuständig ist (Rn. 21), gilt § 92.

B. Nachträgliche Sicherungsverwahrung (Absätze 2 bis 4)

I. Allgemeines

- 24 1. Anwendbarkeit.** Absätze 2 bis 4 gelten für Jugendliche und für Heranwachsende, die **nach Jugendstrafrecht verurteilt** worden sind (§ 105). In diesen Fällen gelten sie auch in Verfahren vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten (§ 104 Abs. 1 Nr. 1, § 112). Sie ermöglichen in Fällen schwerster Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung sowie in Fällen von Raub- oder Erpressungstaten mit Todesfolge auch bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht die Sicherungsverwahrung nach dem Jugendstrafvollzug oder nach einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nachträglich anzuordnen.
- 25** Die Vorschrift, die auch durch das nach der Entscheidung des EGMR über die nachträgliche Sicherungsverwahrung (s. Rn. 29) erlassene Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung vom 22.12.2010 (BGBl I S. 2300) in ihren tatbestandlichen Voraussetzungen nicht geändert worden ist, erfasst grundsätzlich auch **Ersttäter** ohne einschlägige Vorverurteilung (s. *amtl. Begr. BR-Drucks. 551/07, S. 10*). Der eindeutige Gesetzeswortlaut und der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers verbieten damit Auslegungsversuche dahin, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen insbesondere mit Blick auf die Prognosesicherheit eine Vorverurteilung erfolgt sein muss (so offenbar *Ostendorf, § 7 Rn. 22*). Eine solche Auslegung wäre im Hinblick auf den Beginn der Strafmündigkeit (14 Jahre) auch sachlich abwegig.
- 26 2. Motive.** Die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht wurde eingeführt durch Gesetz vom 8.7.2008 (BGBl. I S. 1212), in Kraft seit 12.7.2008. Anlass waren nach den Motiven des Gesetzgebers einzelne **gravierende Fälle**, in denen nach Einschätzung von Gutachtern und Justiz auch nach Verbüßung einer mehrjährigen Jugendstrafe von einer entsprechenden hohen künftigen Gefährlichkeit für andere auszugehen war, das bisherige Recht jedoch für **schuldfähige Verurteilte** keine Rechtsgrundlage dafür bot, sie zum Schutz der Allgemeinheit weiterhin in staatlichem Gewahrsam zu belassen (*amtl. Begr. BR-Drucks. 551/07, S. 5*).
- 27** Nur die **nachträgliche Sicherungsverwahrung**, nicht auch die vorbehaltene oder unmittelbar mit dem erkennenden Urteil angeordnete, ist vorgesehen. Hintergrund dafür war insbesondere, dass zum Urteilszeitpunkt bei jungen Straftätern schon aufgrund ihrer noch kurzen Lebensgeschichte und Legalbiografie eine **ausreichend sichere Gefährlichkeitsprognose** in aller Regel noch nicht möglich ist. Auch ist die Entwicklung dieser Jugendlichen und Heranwachsenden, die nach Jugendstrafrecht zu verurteilen sind, zu diesem Zeitpunkt regelmäßig noch nicht abgeschlossen. Deshalb und wegen der anschließenden besonderen Einwirkungsmöglichkeiten des Jugendstrafvollzugs, einschließlich der Möglichkeit einer Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt (dazu etwa *Alex, StV 2006, 105 ff.*), lässt sich selbst bei entsprechenden Anzeichen im Erkenntnisverfahren nicht mit hinreichender Sicherheit einschätzen, ob der Verurteilte auch nach der Verbüßung der gesetzlich vorausgesetzten Jugendstrafe

von sieben Jahren noch so gefährlich sein wird, dass die Sicherungsverwahrung angeordnet werden muss (*amtl. Begr. BR-Drucks. 551/07 S. 5 f.*).

Auf **außergewöhnliche Ausnahmefälle**, in denen der Schutzauftrag des Staates gegenüber potenziellen Opfern eine Freilassung des Täters verbietet (*amtl. Begr. BR-Drucks. 551/07, S. 6 f.*), soll die neue Maßregel nach den Vorstellungen des Gesetzgebers beschränkt sein. Dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass die Maßnahme an **deutlich strengere Voraussetzungen** geknüpft ist als die Sicherungsverwahrung im allgemeinen Strafrecht. So ist der Katalog der Anlasstaten noch enger auf schwerste Verbrechen gegen Personen beschränkt. Nicht nur die Anlasstat sondern auch die zu erwartenden künftigen Straftaten müssen mit einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung oder Gefährdung des Opfers verbunden sein. Schließlich wird die Verbüßung einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verlangt und die regelmäßige Frist zur Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung auf ein Jahr verkürzt. 28

3. Verfassungs- und konventionsrechtliche Gesichtspunkte. Absatz 2 ist nach der Rechtsprechung des BGH mit dem **Grundgesetz** vereinbar und verstößt auch nicht gegen die **Europäische Menschenrechtskonvention** (Urt. v. 9.3.2010 – 1 StR 554/09 = NJW 2010, 1539 ff., Rn. 39 ff., 60 ff. m. abl. Anm. *Eisenberg*, NJW 2010, 1507 ff., 1508 f.; *Bartsch*, StV 2010, 521 ff.; *Renzikowski*, NStZ 2010, 506 ff., *Kreuzer*, NStZ 2010, 473 ff.). Die Entscheidung des EGMR in der Individualbeschwerde Nr. 19359, Rechtsache M. gegen Deutschland (StV 2010, 181 = NJW 2010, 2495 m. Anm. *Eschelbach*), bei der es um die Konventionsmäßigkeit der nachträglichen Aufhebung der bisherigen Höchstfrist der Sicherungsverwahrung ging, steht dem nach Auffassung des BGH nicht entgegen, weil dieser Entscheidung eine abweichende Sach- und Rechtslage zugrunde liegt, der EGMR aber bei seinen Entscheidungen jeweils auf den konkreten Einzelfall abstellt und jede neue Entscheidung je nach der zugrunde liegenden Fallgestaltung von ihm zu einer neuen, abweichenden Bewertung staatlichen Handelns führt (BGH a.a.O. Rn. 65). Auch der Gesetzgeber sah ganz offensichtlich keinen Änderungsbedarf. Mit dem im Hinblick auf die zitierte EGMR-Entscheidung entstandenen Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2300), das auf einer „grundlegenden Überarbeitung des Rechts der Sicherungsverwahrung“ beruht (so ausdrücklich BT-Drucks. 17/3403, S. 1), wurde zwar die nicht im Urteil vorbehaltene nachträgliche Sicherungsverwahrung im allgemeinen Strafrecht (§ 66b Abs. 1 und 2 StGB a.F.) abgeschafft, die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 jedoch beibehalten, und mit § 81a in einem neuen Unterabschnitt Verfahrensregelungen für die nach den Vorschriften des JGG angeordnete nachträgliche Sicherungsverwahrung geschaffen. 29

Direkt zu **Absatz 3** ist eine entsprechende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit vor Drucklegung dieses Kommentars noch nicht ergangen. Allerdings hat das BVerfG (2. Kammer) in einem Nichtannahmebeschluss die Verfassungsmäßigkeit von § 66b Abs. 3 StGB a.F. (jetzt § 66b StGB) festgestellt (BVerfG NStZ 2010, 265). Nachdem Absatz 3 im Wesentlichen der Regelung in § 66b Abs. 3 StGB a.F. (jetzt § 66b StGB) entspricht (*amtl. Begr. BR-Drucks. 551/07, S. 12*), muss in der Praxis bis auf Weiteres von dessen Verfassungsmäßigkeit ausgegangen werden. Im Übrigen gelten die in Rn. 29 dargelegten Gesichtspunkte. 30

I JGG § 7**Maßregeln der Besserung und Sicherung**

- 31** Zur **Rechtsprechung** zur verfassungs- und konventionsrechtlichen Problematik der nachträglichen Verschärfung des Rechts der Sicherungsverwahrung nach dem allgemeinen Strafrecht, auch soweit sie Gegenstand der genannten Entscheidung des EGMR war, s. etwa BVerfGE 109, 133 ff.; sowie allgemein BVerfG NJW 2006, 3483 f.; NJW 2009; 980 ff.; BGHSt 52, 205 ff., 213 ff. jew. m.w.N. Zur **Literatur** auch im Zusammenhang mit dieser Problematik s. zur genannten Entscheidung des EGMR *Kinzig*, NStZ 2010, 233 ff.; *Müller*, StV 2010, 207 ff.; *Möllers*, ZRP 2010, 153 ff. jew. m.w.N., sowie allgemein *Ullenbruch*, NStZ 2007, 62 ff.; *Waterkamp*, StV 2004, 93 ff, 96 ff.; *Streng*, StV 2006, 99 ff.; *Greger*, NStZ 2010, 676 ff. jew. m.w.N.). Zur Verfassungswidrigkeit speziell des § 7 Abs.2 etwa *Ostendorf/Bochmann*, ZRP 2007, 146 ff.; *Eisenberg*, NJW 2010, 1507 ff., 1508 f., sowie die Gutachten von *Ullenbruch*, *Kinzig* und der *Universität Bremen* zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 28.5.2008 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung BT-Drucks. 16/6562, und die unter Rn.29 zitierte Literatur.
- 32** Eine **Bewertung** der Diskussion speziell zu § 7 Abs.2 ergibt zunächst, dass die Vorschrift aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rn. 29) von den Instanzgerichten zu beachten und anzuwenden ist, solange sich aus einer Entscheidung des BVerfG (eine solche ist zu erwarten, nachdem Verlautbarungen in der Presse zufolge gegen das Urteil des BGH Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist) nichts Anderes ergibt (eingehend dazu auch *Greger*, NStZ 2010, 676 ff., 679 f.). Konventionsrechtliche Bedenken ergeben sich auch nicht aus **Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a EMRK**. Durch den für die Gesamtwürdigung gesetzlich geforderten engen inneren Zusammenhang zwischen den Feststellungen bei der Anlassverurteilung und der Entwicklung im Strafvollzug (s. i.E. Rn. 39, 48) ist die vom EGMR geforderte Kausalität zwischen der rechtmäßigen Verurteilung und dem Freiheitsentzug (vgl. EGMR NJW 2010, 2495) gewahrt. Eben aus diesem Grund ist auch kein Verstoß gegen das **Doppelbestrafungsverbot** (Art. 103 Abs. 3 GG) gegeben (s. Rn. 48). Soweit in der Diskussion um Absatz 2 davon ausgegangen wird, die hier geregelte *nachträgliche* Sicherungsverwahrung verstoße gegen das **UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes** (z.B. Gutachten der Universität Bremen [s. Rn. 31]; *Ostendorf/Bochmann*, ZRP 2007, 146 ff., 147 jew. m.w.N.) und führe zu einer Verwahrung auch „jüngster Straftäter“ (z.B. Gutachten *Ullenbruch* [s. Rn. 31], S. 8), ist darauf aufmerksam zu machen, dass über die Unterbringung gerade nicht im Alter von Vierzehn entschieden wird. Genau dies wollte der Gesetzgeber selbst bei schwersten Straftaten auch weiterhin ausschließen und eine eventuelle Unterbringung von der weiteren Entwicklung des Täters nach dem Vollzug von immerhin sieben Jahren Jugendstrafe abhängig machen (s. Rn. 24, 33 ff.). Nach diesen sieben Jahren sind die Betroffenen zum Entscheidungszeitpunkt mindestens 21 Jahre, bei der Anlassverurteilung Fünfzehn- bis Sechzehnjährige 22 bis 23 Jahre, und nach Jugendstrafrecht verurteilte Achtzehn- bis Zwanzigjährige 25 bis 27 Jahre alt. Ebenso wenig, wie in der früheren Einziehung Achtzehnjähriger zur Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland eine menschenrechtswidrige Ausbildung von Kindersoldaten gesehen werden konnte, kann somit hier davon ausgegangen werden, dass mit der nachträglichen Anordnung der Unterbringung der Stab über ein „Kind“ gebrochen wird. Der Jugendliche ist vielmehr über sieben Jahre hinweg unter dem erzieherischen Einfluss des Jugendstrafvollzugs 21 bis 27 Jahre alt und damit erwachsen geworden. Die in „Wellen“ verlaufende körperliche und seelische Entwicklungsphase (*Ostendorf*, § 7 Rn. 18 m.w.N.), die eine Gefährlichkeitsprognose

während der Pubertät anerkannter Maßen äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich macht, dürfte in diesen Altersstufen zunächst einmal abgeschlossen sein.

Das **Rückwirkungsverbot in Art. 7 Abs. 1 EMRK** führt nicht per se zur Unanwendbarkeit der Absätze 2 und 3 bei der Ahndung von Straftaten, die vor deren Inkrafttreten (Rn. 26) begangen wurden. Die Rechtsprechung des EGMR (Rn. 29) beruht insoweit darauf, dass er aufgrund seiner autonomen, das Recht aller Vertragsstaaten einbeziehenden Interpretation des Begriffs „Strafe“ als eine generell von ihrem spezifischen Zweck unabhängig zu betrachtende Sanktion für strafbares Unrecht auch aufgrund der tatsächlichen Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung im konkreten Fall die sogenannte Zweispurigkeit des deutschen Strafrechts bei der Anwendung des Art. 103 Abs. 2 GG auf Strafen einerseits und Maßregeln der Besserung und Sicherung andererseits nicht anzuerkennen vermochte (eingehend dazu etwa Müller, StV 2010, 207, 208 ff.). Diese Zweispurigkeit ist jedoch, wie sich aus § 2 Abs. 2 und 6 StGB und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (Rn. 29, 31) ergibt, in Deutschland geltendes Recht und entspricht auch im konkreten Fall dem Willen des nationalen Gesetzgebers (vgl. auch Rn. 29). Dem steht nach allgemeiner Auffassung Art. 7 Abs. 1 EMRK in der Ausgestaltung der Rechtsprechung des EGMR nur als einfaches Bundesrecht gegenüber. Nach der hier bevorzugten Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 1539 ff.) beeinflussen die Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention damit die Auslegung der Grundrechte und der rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes. Ihr Text und die Rechtsprechung des EGMR können auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes dienen, sofern dies nicht zu einer – von der Europäischen Menschenrechtskonvention selbst nicht gewollten (vgl. Art. 53 EMRK) – Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt (vgl. BVerfG, Beschl. vom 4. Februar 2010 – 2 BvR 2307/06 m.w.N.).

Aus den unter Rn. 33 dargelegten Erwägungen ergibt sich im vorliegenden Fall, dass die Europäische Menschenrechtskonvention nicht nur in Bezug auf die **rechtsstaatlichen Garantien** für den **Verurteilten** als Auslegungshilfe heranzuziehen ist, sondern auch bei der Auslegung der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG resultierenden Verpflichtung des Staates, sich schützend und fördernd vor das Leben **potentieller Opfer** zu stellen und deren Leben insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren (BVerfG, Beschl. vom 4. Februar 2010 – 2 BvR 2307/06; vgl. auch Art. 2 EMRK i.V.m. Art. 1 EMRK). Daran gemessen hat in den Fällen der Absätze 2 und 3 das Freiheitsrecht jedenfalls eines hochgefährlichen Verurteilten (Rn. 35) hinter dem Opferschutz zurückzutreten (BGH NJW 2010, 1539 ff., Rn. 67; a.A. wohl Eschelbach, NJW 2010, 2495, 2499 f., der eine konventionsgerechte Auslegung des Art. 103 Abs. 2 GG für geboten erachtet; eingehend zum Ganzen etwa Greger, NSZ 2010, 676 ff.).

Das Rückwirkungsverbot nach Art. 7 Abs. 1 EMRK (Rn. 29, 33) tritt nach den soeben dargelegten Grundsätzen ungeachtet des im Lichte der EMRK auszulegenden Vertrauensgrundsatzes (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 GG) insbesondere dann zurück, wenn es sich um einen **hochgefährlichen Verurteilten** handelt, bei dem sich die Gefahrenprognose aus konkreten Umständen in seiner Person oder seinem Verhalten ableiten lässt (vgl. auch BGH NJW 2010, 3315 zu § 66b Abs. 1 S. 2 StGB a.F. [s. Rn. 29]).

I JGG § 7**Maßregeln der Besserung und Sicherung**

sowie Beschl. v. 9.11.2010–5 StR 394/10, 440/10 und 474/10 [Vorlegungsbeschluss nach § 132 GVG; eine Entscheidung des *Großen Senats für Strafsachen* steht noch aus]). Diesen Voraussetzungen werden die Tatbestände der Absätze 2 und 3 sowohl von ihrer Konzeption (Rn. 26 ff.) als auch von ihrer Ausgestaltung (Rn. 36 ff.) her gerecht, zumal sie auch nicht zu einem Automatismus führen, sondern zu einer Ermessensausübung verpflichten, in deren Zusammenhang in jedem Einzelfall auch die konventionellen Gesichtspunkte berücksichtigt werden können und müssen (s. Rn. 52).

II. Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafvollzug (Absatz 2)

- 36 1. Anlasstaten.** Die nachträgliche Sicherungsverwahrung darf von vorne herein nur bei den in Absatz 2 gesetzlich bestimmten Straftaten angeordnet werden. Bei den Straftaten in Abs. 2 Nr. 1 und 2 handelt es sich um eine abschließende Aufzählung. Neben diesem **formalen Katalog** schwerster Straftaten, die für die Gefährlichkeitsprognose relevant werden, müssen sich nicht nur die künftig zu erwartenden Straftaten sondern schon die Anlasstaten, die der Verurteilung zugrunde liegen, zusätzlich durch bestimmte **Auswirkungen auf das Opfer** materiell qualifizieren. Das Opfer muss durch die zur Verurteilung gelangten Taten seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden sein. Damit scheiden Taten, die etwa nur zu einer schweren wirtschaftlichen Schädigung oder Gefährdung des Opfers geführt haben, aus.
- 37 2. Höhe der Verurteilung.** Die Verurteilung, die nach der Fassung des Gesetzes auch eine erstmalige sein kann (s. Rn. 25), muss auf Jugendstrafe von mindestens **sieben Jahren** lauten. Dieses für Jugendstrafrecht hohe Maß wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für erforderlich (s. Rn. 28) aber auch für ausreichend gehalten. Bei einer höheren oder gar der absoluten Grenze der Jugendstrafe wäre zu befürchten gewesen, dass die Fälle mit schwerwiegender Schädigung oder Gefährdung des Opfers in nicht ausreichendem Maß erfasst werden könnten (*amtl. Begr.* BR-Drucks. 551/07, S. 12).
- 38** Bei den sieben Jahren kann es sich auch um eine **Einheitsjugendstrafe** handeln. Dies ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut „wegen oder auch wegen“ eines der genannten Verbrechen. Von ausschlaggebender Bedeutung war für den Gesetzgeber dabei, dass sich im Falle verschiedener gleichzeitig abgeurteilter Straftaten anders als bei einer Gesamtstrafe nicht zuverlässig bestimmen lässt, welche Strafe für die hinsichtlich der Sicherungsverwahrung maßgebliche Anlasstat konkret verwirkt gewesen wäre, wenngleich in diesen Fällen die Anlasstat angesichts ihrer hier vorausgesetzten Art und Qualität in der Regel auch von wesentlicher Bedeutung für die Bildung einer Einheitsjugendstrafe sein dürfte. Zudem kann selbst unter Berücksichtigung des Erfordernisses erzieherischer Erwägungen bei der Strafzumessung (§ 5 Rn. 8 ff.; § 9 Rn. 3 ff.) jedenfalls bei einer Jugendstrafe von über fünf Jahren regelmäßig davon ausgegangen werden, dass dabei auch Schuldgesichtspunkte von wesentlicher Bedeutung für die Festsetzung der Strafe waren (*amtl. Begr.* BR-Drucks. 551/07 S. 11).
- 39 3. Grundlagen der Gefährlichkeitsprognose.** Grundlage der Gefährlichkeitsprognose sind **Tatsachen**, die vor Ende des Vollzugs **erkennbar sind**. Damit sind alle erkennbaren Tatsachen gemeint. Es muss sich also nicht notwendigerweise um neue Tatsachen handeln (BGH NJW 2010, 1539 Rn. 17 ff.; a.A. entgegen Gesetzeswortlaut und -begründung, jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen *Kreuzer*, NStZ 2010, 474 f.; *Bartsch*, StV 2010, 521, 522). Dies ergibt sich aus dem Wortlaut „sind ... erkennbar“.

Anders als § 106 Abs. 5 JGG, der mit den Wörtern „werden ... bekannt“ auf das Erfordernis neuer Tatsachen abstellt, müssen sich diese hier also gerade nicht erst im Vollzug ergeben oder sonst erst nach der Verurteilung bekannt werden (krit. *Ostendorf*, Rn 23; *Eisenberg*, Rn. 30a m.w.N.). Damit ist Absatz 2 selbst dann anwendbar, wenn die wesentlichen gefährlichkeitsbegründenden Tatsachen bereits zum Zeitpunkt des Urteils erkennbar waren und im Jugendstrafvollzug keine erheblichen neuen Tatsachen hervorgetreten sind (*amtl. Begr. BR-Drucks. 551/07*, S. 7, 10). Das gilt auch dann, wenn sich bereits zum Zeitpunkt der Anlassverurteilung erheblich Hinweise auf eine hohe künftige Gefährlichkeit eines jugendlichen Straftäters oder einer jugendlichen Straftäterin zeigen, weil gleichwohl auch in solchen Fällen besondere Chancen für eine positive Veränderung (auch) durch die Einwirkung des Jugendstrafvollzugs gegeben sind (BGH NJW 2010, 1539 Rn. 18 f.).

Die Berücksichtigung sämtlicher Tatsachen, auch solcher, die zur Zeit der Anlassverurteilung bereits erkennbar waren (s. Rn. 39), führt damit nicht zu einer rechtsstaatlich unzulässigen **Korrektur früherer Entscheidungen**. Gerade wegen der jugendspezifischen Prognose-Unsicherheit zum Urteilszeitpunkt und auch, weil die Anordnung der Sicherungsverwahrung oder deren Vorbehalt im Urteil aus vorgenannten Gründen nicht vorgesehen ist (s. Rn. 27), ist es geboten, den Entscheidungszeitpunkt über die Sicherungsverwahrung an das Ende des Jugendstrafvollzugs zu verlegen und ausschließlich erst nachträglich aufgrund einer Gesamtwürdigung der Person, der Tat und ergänzend der **Entwicklung während des Vollzugs** über eine Sicherungsverwahrung zu entscheiden (BGH NJW 2010, 1539 Rn. 18 f.). Damit können an sich beachtliche Umstände für eine Anordnung von Sicherungsverwahrung bei der jeweiligen Anlassverurteilung nach Jugendstrafrecht aus rechtlichen Gründen keine Berücksichtigung finden. Der Gesetzgeber hat in Absatz 2 also gezielt eine Möglichkeit zur Neubewertung dieser Umstände geschaffen und damit dem staatlichen Schutzauftrag Rechnung getragen, potenzielle Opfer schwerster Verbrechen auch vor höchstgefährlichen jungen Straftätern zu schützen, denen auf andere Weise nicht mehr mit rechtsstaatlichen Mitteln begegnet werden kann (BGH NJW 2010, 1539 Rn. 18 f., 20).

Nach einer Entscheidung des KG (3 Ws 425/08 = StraFo 2009, 393) soll allerdings wegen des **Vorrangs des Erkenntnisverfahrens** die Anordnung der nachträgliche Sicherungsverwahrung ausgeschlossen sein, wenn nach einem vorangegangenen Jugendstrafverfahren, in dem grundsätzlich keine Sicherungsverwahrung ausgesprochen werden kann, in einem weiteren Strafverfahren (hier: wegen Straftaten, die der inzwischen erwachsene Betroffene während Vollzugslockerungen begangen hatte) die Sicherungsverwahrung weder von der Staatsanwaltschaft beantragt noch ausweislich der Urteilsgründe vom Gericht in Erwägung gezogen worden ist, obwohl die Umstände, die zu einer nachträglichen Sicherungsverwahrung führen sollen, im damaligen Erkenntnisverfahren bereits bekannt waren. Dieser Vorrang gelte unabhängig davon, ob der in einer Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung ggf. liegende Rechtsfehler bei der Anlassverurteilung oder erst in einem späteren Verfahren wegen der Straftat, welche jetzt die für die Verhängung der nachträglichen Sicherungsverwahrung erforderliche neue Tatsache bilden soll, aufgetreten ist. Gegen diesen Beschluss, der allerdings vor der in NJW 2010, 1539 veröffentlichten Entscheidung des BGH ergangen ist, bestehen aus den unter Rn. 39 und 40 genannten Gründen Bedenken, auch weil Anordnung oder Vorbehalt der Sicherungsverwahrung in der jugend-

I JGG § 7**Maßregeln der Besserung und Sicherung**

strafrechtlichen Anlassverurteilung ausgeschlossen sind und deshalb mangelnde Ausführungen dazu keinen Rechtsfehler darstellen.

- 42** Ein **Hang** zu den genannten Anlasstaten ist nicht erforderlich (BGH NJW 2010, 1539 Rn. 24 f.; a.A. *Ostendorf* Rn. 22; *Bartsch*, StV 2010, 521 f.; *Kreuzer*, NStZ 2010, 473 ff., 475). Der Gesetzgeber hat dieses Merkmal ganz offensichtlich in Kenntnis der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BGH für das entsprechende allgemeine Strafrecht (vgl. BGHSt 50, 373, 381; 51, 191, 199; BGH StV 2008, 636 f.) nicht in den Tatbestand eingefügt (vgl. BGH NJW 2010, 1539 Rn. 24 ff.). Die Regelung in Absatz 2 stellt gezielt auf den davon betroffenen jungen Straftäter ab. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich von der ursprünglichen oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung wegen der bei jungen Straftätern regelmäßig vorhandenen Entwicklungsdefizite sowie der damit einhergehenden Prognoseunsicherheiten Abstand genommen. Auch für die Beurteilung zum Ende des Jugendstrafvollzugs, zu dem der Verurteilte jedenfalls das 21. Lebensjahr vollendet hat, weil er nach Eintritt der Strafmündigkeit mit 14 Jahren mindestens eine siebenjährige Jugendstrafe verbüßen muss, wurde bewusst auf das Merkmal „Hang“ verzichtet (BGH NJW 2010, 1539 Rn. 25). Schließlich dürfte sich bei jungen Menschen in dem hier in Betracht kommenden Alter ein Hang im Rechtssinne beispielsweise als „psychologische Tatsache“, als „eingeschliffener innerer Zustand“ oder als eine „fest eingewurzelte Neigung“ (*Fischer*, § 66 Rn. 24 m.w.N. aus der Rspr.), zumal nach dem Vollzug von sieben Jahren Jugendstrafe, kaum feststellen lassen (*Seifert*, Gutachten zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 28.5.2008 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung BT-Drucks. 16/6562; ebenso *Ostendorf/Bochmann* ZRP 2007, 146 ff. 148).
- 43** Vielmehr kommt es auf die **spezifische Gefährlichkeit** des Verurteilten im Hinblick auf die Begehung von Anlasstaten i.S.v. Absatz 2 an. Jene muss in seiner Persönlichkeit angelegt sein. Nur dadurch ist die dem gesetzgeberischen Willen entsprechende Begrenzung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung bei jungen Straftätern nach Absatz 2 auf einzelne höchstgefährliche Straftäter (vgl. BT-Drucks. 16/6562 S. 1, 7, 9) gewährleistet. Zwar kann ein Hang zu erheblichen Straftaten (sofern er feststellbar wäre) eine Indiztatsache für das Vorliegen der in Absatz 2 geforderten spezifischen Gefährlichkeit zu Anlasstaten i.S.d. Absatzes 2 darstellen (BGH NJW 2010, 1539 Rn. 28; vgl. BVerfG NJW 2006, 3483, 3484; Beschl. vom 5. August 2009 – 2 BvR 2098/08 und 2 BvR 2633/08 [jew. zu § 66b StGB a.F., s. Rn. 29]). Die spezifische Gefährlichkeit zu Anlasstaten i.S.v. § 7 Abs. 2 JGG ist aber weiter gehend als der im früheren § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB (s. Rn. 29) beschriebene Hang zu erheblichen Straftaten. Denn der Katalog der Taten wurde in § 7 Abs. 2 JGG auf schwerste Verbrechen gegen Personen beschränkt, während der Hang nach dem früheren § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB auch schweren wirtschaftlichen Schaden umfasste (BGH NJW 2010, 1539 Rn. 27 ff.).
- 44** Soweit die **Vollstreckungsregelungen** des § 463 Abs. 3 Satz 4 StPO i.V.m. § 67d Abs. 3 und 2 StGB, die gemäß § 82 Abs. 3 JGG auf die nach Jugendstrafrecht verhängte Sicherungsverwahrung anzuwenden sind, ausdrücklich die Feststellung eines Hanges voraussetzen, sind sie gegebenenfalls dahingehend auszulegen, dass die dann mit der Sache befasste Strafvollstreckungskammer und der Sachverständige nicht das weitere Vorliegen eines Hanges zu prüfen haben, sondern die weiterhin gegebene spezifische Gefährlichkeit des Verurteilten zu Anlasstaten i.S.v. Absatz 2 (BGH NJW 2010, 1539 Rn. 29).

Die Tatsachen müssen **vor Ende des Vollzugs** erkennbar werden. Tatsachen, die erst nach dem Ende des Strafvollzugs erkennbar werden, dürfen nicht berücksichtigt werden. Der gesetzliche Zeitpunkt bezieht sich nur auf das Erkennbarwerden der Tatsachen. Die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung scheidet aber nicht allein deswegen aus, weil der Verurteilte nach vollständiger Verbüßung der Jugendstrafe aus der Anlassverurteilung wieder auf freien Fuß gesetzt worden ist (vgl. BGHSt 50, 180 zum früher wortgleichen § 275a Abs. 1 StPO). Eine solche Einschränkung ist dem Gesetzestext, der die Frist zudem in das gebundene Ermessen der Staatsanwaltschaft stellt, nicht zu entnehmen. Erforderlich ist allerdings in solchen Fällen, dass dem Verurteilten vor seiner Entlassung mitgeteilt worden ist, dass die Staatsanwaltschaft prüft, ob eine nachträgliche Anordnung der Maßregel in Betracht kommt und dass der entsprechende Antrag der Staatsanwaltschaft vor der Haftentlassung gestellt wurde (vgl. BGHSt 50, 180; BGH StV 2010, 509, jew. zum früheren wortgleichen § 275a Abs. 1 StPO).

Es muss die konkrete Gefahr (BGH NJW 2010, 1539 Rn. 31) der Begehung **erneuter Straftaten** des Verurteilten nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug bestehen. Dabei kommt es ausschließlich auf Straftaten der **vorbezeichneten Art** an. Damit sind Straftaten gemeint, die in dem Katalog der Nrn. 1 und 2 enthalten sind und zusätzlich die dort genannten Auswirkungen auf das Opfer hätten, dieses also körperlich oder seelisch schwer schädigen oder einer solchen Gefahr aussetzen würden.

Die Begehung erneuter Straftaten der bezeichneten Art muss mit **hoher Wahrscheinlichkeit** zu erwarten sein. Eine solche kann im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der Rechtsfolge (s. Rn. 27) und die damit verbundenen strengen Anforderungen an die Prognose nicht bereits dann angenommen werden, wenn (nur) überwiegende Umstände auf eine künftige Delinquenz des Verurteilten hindeuten. Es bedarf vielmehr unter Ausschöpfung der Prognosemöglichkeiten einer positiven Entscheidung über die Gefährlichkeit des Verurteilten (BGH NJW 2010, 1539 Rn. 31; vgl. BVerfG NJW 2009, 980, 982 [zum früheren § 66b StGB, s. Rn. 29]; BGHR StGB § 66b Abs. 1 Satz 2 Voraussetzungen 2). Keinesfalls genügt es, wenn lediglich nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Betroffene weiterhin Straftaten der in Absatz 2 bezeichneten Art begeht (vgl. BVerfGE 109, 190, 242).

4. Gesamtwürdigung. Aus einer Gesamtwürdigung muss sich die hohe Wahrscheinlichkeit derartiger neuer Straftaten ergeben. Für die Gesamtwürdigung fordert das Gesetz einen engen **inneren Zusammenhang** zwischen den Feststellungen bei der Anlassverurteilung und den Erkenntnissen aus dem Jugendstrafvollzug. Es sind die **Person** und die Straftaten des Verurteilten sowie *ergänzend* seine Entwicklung während des Strafvollzugs einzubeziehen. Mit Straftat oder **Straftaten** des Verurteilten sind alle Taten gemeint, die der gegenständlichen Verurteilung zugrunde liegen. Sind dies etwa bei einer Einheitsjugendstrafe (s. Rn. 38) neben der Anlasstat i.S.v. Nr. 1 oder 2 auch andere Verbrechen oder Vergehen, müssen diese nach dem Gesetzeswortlaut nicht unberücksichtigt bleiben. Allerdings kommt es insgesamt nur auf deren Indizcharakter für die zu erwartenden erneuten Straftaten im Sinne von Nr. 1 und 2 an (Rn. 46). Ergänzend ist die **Entwicklung während des Vollzugs** mit einzubeziehen (s. dazu Rn. 27, 39 ff.). Aus diesem gesetzlich geforderten inneren Zusammenhang der Feststellungen in der Anlassverurteilung und der Entwicklung des Verurteilten im Vollzug ergibt sich, mehr noch als beim Erfordernis neuer Tatsachen, die erforderliche

I JGG § 7**Maßregeln der Besserung und Sicherung**

Kausalität zwischen Verurteilung und Anordnung der Sicherungsverwahrung (Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a EMRK; vgl. auch EGMR in NJW 2010, 2495). Auch ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot in Art. 103 Abs. 3 GG ist damit nicht gegeben (a.A. *Ostendorf*, Rn. 23; *Eisenberg*, Rn. 30a m.w.N.).

- 49** Wesentliche **Kriterien** für die Gesamtwürdigung sind etwa, soweit vorhanden, die frühere Delinquenz, die Umstände der Anlasstat, insbesondere wenn dieser Symptomcharakter für die festgestellte persönliche Befindlichkeit des Betroffenen zukommt (vgl. BGH NJW 2010, 1539 ff. Rn. 35), die Persönlichkeitsstruktur und der Verlauf der Haftzeit (*Seifert*, Gutachten zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 28.5.2008 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung BT-Drucks. 16/6562). Bloßes **Fehlverhalten im Vollzug** oder etwa die Verweigerung einer Therapie reichen für sich allein allerdings nicht aus, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen (BGHSt 50, 121, 127). Es ist stets eine **individuelle Gefährlichkeitsprognose** vorzunehmen. Eine abstrakte, auf statistische Wahrscheinlichkeiten gestützte Prognoseentscheidung kommt nicht in Betracht (vgl. BGHSt 50, 121, 130 f.; BVerfGE 109, 190, 242). Von wesentlicher Bedeutung vor allem bei erkennbar bisher nicht ausreichender Therapie können schließlich auch die **Perspektiven** nach der Entlassung sein, insbesondere das Vorhandensein eines gesicherten „sozialen Empfangsraums“ oder die weitere therapeutische Anbindung des Verurteilten (BGH NJW 2010, 1539 ff. Rn. 38). Die in der Literatur teilweise befürchtete „Scheinanpassung“ (*Ostendorf*, § 7 Rn. 18 m.w.N.) dürfte bei einer Gesamtwürdigung solcher Gesichtspunkte alsbald entlarvt werden können. Die Unterbringung ist **verhältnismäßig** (§ 62 StGB), wenn mildere Maßnahmen nicht in Betracht kommen.
- 50** Zur Entscheidungsfindung sind zwei **Sachverständige** heranzuziehen, die im Rahmen des Strafvollzugs nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst waren (Abs. 4 i.V.m. § 275a Abs. 4 S. 2 und 3 StPO). Das Gericht ist dabei, wie auch sonst, nicht an deren Gutachten gebunden, eine Abweichung hält aber nur dann revisionsrechtlicher Beurteilung stand, wenn sie mit tragfähigen Gründen ausgestattet ist (vgl. BGH NJW 2010, 1539 Rn. 37), also keine Rechtsfehler aufweist.
- 51** Zur **Kriminalprognose** bei nachträglicher Sicherungsverwahrung s. auch *Schneider*, StV 2006, 99 ff.; Zur zwangsläufigen Unsicherheit von Prognosen gerade bei kleineren Gruppen, wie sie die von der Vorschrift angesprochenen „Intensivtäter“ bilden, s. etwa *Seifert*, Gutachten zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 28.5.2008 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung BT-Drucks. 16/6562.
- 52** **5. Ausübung des Ermessens.** Sind die unter Rn. 36 ff. erläuterten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, **kann** die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden. Damit tritt die Rechtsfolge nicht von Gesetzes wegen ein, sondern steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Dieses ist deshalb zu einer **über die oben genannte Gesamtwürdigung hinaus gehenden** Ausübung seines Ermessens nicht nur befugt sondern auch verpflichtet, mit der Folge, dass auch diese Erwägungen im Urteil dokumentiert werden müssen und im Revisionsverfahren auf Rechtsfehler überprüfbar sind (vgl. BGH, Beschl. v. 21.7.2010 – 5 StR 60/10 zu der *insoweit* vergleichbaren Regelung in § 66b StGB [zur Aufnahme in BGHSt vorgesehen]). Dabei werden regelmäßig auch die einschlägigen Grundsätze der EMRK in der ihr durch den EGMR gegebenen Auslegung zu beachten sein (s. Rn. 29 ff., 33 bis 35).

III. Sicherungsverwahrung nach erledigter Unterbringung (Absatz 3)

1. Allgemeines. Absatz 3 schafft die Möglichkeit einer nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht auch für den Fall, dass eine **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** nach §§ 2, 7 Abs. 1 JGG i.V.m. 63 StGB für erledigt erklärt worden ist. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den Regelungen in § 66b StGB und § 106 Abs. 6 JGG, so dass, abgesehen von den hier zu behandelnden jugendstrafrechtlichen Besonderheiten, auf die Kommentarliteratur zu diesen Vorschriften verwiesen werden kann. **53**

2. Voraussetzungen. Vorausgesetzt ist auch hier die Verurteilung wegen einer **Anlass-tat** (Rn. 36). Hinzu kommt jedoch, dass die Unterbringung im gegenständlichen Urteil wegen **mehrerer solcher Taten** angeordnet worden ist (Nr. 1, 1. Alt.) oder dass der Betroffene in dem in Nr. 1 2. Alt. bezeichneten Ausmaß vorbelastet ist. In diesen Fällen muss er **schon einmal** wegen einer oder mehrerer der vorbezeichneten Anlasstaten, die er vor der Unterbringung begangen hat, zu einer Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden sein. **54**

Zusätzlich muss die nach Nr. 2 vorgeschriebene **Gesamtwürdigung** die generell für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung spezifische Gefährlichkeit des Verurteilten ergeben; insoweit wird auf die Rn. 39 ff., 48 ff. verwiesen. Maßgebend ist die Entwicklung **bis zum Zeitpunkt der Entscheidung** über die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Absatz 3. In den Fällen der Nr. 1 2. Alt. werden dabei nach dem insoweit nicht eingrenzenden Gesetzeswortlaut auch die früheren Taten des Verurteilten einzubeziehen sein. Zur gleichfalls erforderlichen **Ermessensausübung** s. Rn. 52. **55**

IV. Verfahren; Prüfungsfrist (Absatz 4)

1. Vorschriften des allgemeinen Rechts. Das **Verfahren** richtet sich gemäß § 81a Abs. 1 nach den § 275a StPO, §§ 74f und 120 GVG. Besondere Regelungen für die Antragstellung in den Fällen des Abs. 2 enthält § 81a Abs. 2. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den dortigen Erläuterungen. **56**

2. Prüfungsfrist. Die regelmäßige Überprüfungsfrist ist in Absatz 4 gegenüber der Regelung für die entsprechende Sicherungsverwahrung nach allgemeinem Strafrecht auf **ein Jahr** verkürzt. Hintergrund waren die besonderen Entwicklungsvoraussetzungen bei Jugendlichen, aber auch Verhältnismäßigkeitserwägungen (s. Rn. 27), die der besonderen Schwere des Eingriffs gerade für junge Menschen geschuldet sind (*amtl. Begr. BR-Drucks. 551/07, S. 13*). Da Absatz 4 S. 2 nur die allgemeine Überprüfungsfrist **verkürzt**, gilt § 67e StGB im übrigen in vollem Umfang (§ 2 JGG). Das Gericht kann also innerhalb der Jahresfrist jederzeit prüfen, ob die Unterbringung weiter zu vollstrecken ist (§ 67e Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 StGB), so dass ihm kürzere Prüfungsfristen unbenommen bleiben. Ebenso kann es gem. § 67e Abs. 3 S. 2 StGB innerhalb der gesetzlichen Jahresfrist Fristen setzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Prüfung unzulässig ist. **57**

3. Rechtsmittel. Die **Revision** ist auch dann das statthafte Rechtsmittel gegen eine Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, wenn das Landgericht unter Verstoß gegen § 275a StPO nicht durch Urteil, sondern ohne **58**

I JGG § 8

Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe

Hauptverhandlung durch Beschluss entschieden hat (BGHSt 50, 180). Dies gilt auch dann, wenn ein entsprechender Antrag der Staatsanwaltschaft abgelehnt wurde. In der Revision ist die Prognoseentscheidung nur auf **Rechtsfehler** überprüfbar (BGH NJW 2010, 1539 Rn. 30). Deshalb sind in den Urteilsgründen wie auch sonst die speziellen Anforderungen für eine revisionsrechtliche Nachprüfbarkeit zu beachten (§ 267 Abs.1 StPO und statt aller BGHSt 50, 121, 131).

V. Sonstiges

- 59** Für den **Vollzug** der Sicherungsverwahrung gelten die §§ 129 ff. StVollzG und die, soweit geschaffen, entsprechenden Landesgesetze. Spezielle gesetzliche Vorschriften für den Vollzug an Jugendlichen bestehen nicht (zur Kritik insoweit s. etwa *Brettel*, Der Vollzug der Sicherungsverwahrung nach § 7 Abs. 2 JGG, ZJJ 2009, 331 ff.; *Eisenberg*, Rn. 29a m.w.N.) und allgemein etwa *Alex*, StV 2006, 105; *Bartsch*, ZIS 2008, 280). Die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung wird in das **Zentralregister** eingetragen (§ 3 Nr. 6, §§ 4 ff. BZRG).

§ 8 Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe

(1) ¹Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln oder mehrere Zuchtmittel können nebeneinander angeordnet werden. ²Mit der Anordnung von Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 darf Jugendarrest nicht verbunden werden.

(2) ¹Der Richter kann neben Jugendstrafe nur Weisungen und Auflagen erteilen und die Erziehungsbeistandschaft anordnen. ²Steht der Jugendliche unter Bewährungsaufsicht, so ruht eine gleichzeitig bestehende Erziehungsbeistandschaft bis zum Ablauf der Bewährungszeit.

(3) Der Richter kann neben Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe auf die nach diesem Gesetz zulässigen Nebenstrafen und Nebenfolgen erkennen.

Übersicht

	Rn		Rn
I. Allgemeines	1	2. Jugendarrest bei Entscheidungen nach § 27 JGG	6
1. Anwendungsbereich	1	3. Jugendarrest bei Strafaussetzung zur Bewährung nach § 21 JGG	7
2. Normzweck	2	4. Andere Maßnahmen bei Entscheidungen nach §§ 21 und 27 JGG	8
3. Verbindungsverbote	3	5. Erziehungsbeistandschaft	9
II. Verbindung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln (Absatz 1)	4	IV. Nebenstrafen und Nebenfolgen (Absatz 3)	10
III. Verbindung von Jugendstrafe mit anderen Maßnahmen (Absatz 2)	5		
1. Einspurigkeit des Freiheitsentzugs	5		

I. Allgemeines

- 1 1. Anwendungsbereich.** Die Vorschrift gilt für Jugendliche und Heranwachsende, auch vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten (§ 105 Abs. 1, § 104 Abs. 1 Nr. 1, § 112), ebenso für rechtswidrige Taten, die vor dem Wirksamwerden des